Thomas Weber Regierungsrat Bahnhofstrasse 5 4410 Liestal T 061 552 56 03 thomas.weber@bl.ch www.bl.ch



VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION VORSTEHER

VGD. Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

GDK, per Mail seraina.gruenig@gdk-cds.ch michael.jordi@gdk-cds.ch

RR/VGD/ThW Liestal, 10. Januar 2021

## Covid-19, Anhörung zu Massnahmenverlängerungen und -verschärfungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für den Entwurf der Unterlagen, die uns per E-Mail am 8.1.2021 erreicht haben und nehmen dazu fristgerecht wie folgt Stellung:

## **Allgemeines**

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung entspricht im Wesentlichen der «Massnahmenverschärfung III», zu der die Kantone Mitte Dezember 2020 bereits Stellung genommen haben. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützte in seiner Rückmeldung die auf Kriterien abgestützte Vorgehensweise im Grundsatz.

Die Kriterien für eine Verlängerung der aktuell geltenden Massnahmen um weitere drei (nicht aber fünf) Wochen scheinen uns, in einer landesweiten Optik betrachtet, gegeben zu sein.

Die Zweckmässigkeit einzelner einschränkender Massnahmen ist verstärkt auch im Lichte der erheblichen Kollateralschäden zu betrachten, die sie verursachen. Die Frage, ob die komplette, teils bereits mehrmonatige Schliessung von Restaurants oder Kultureinrichtungen tatsächlich einen entscheidenden Beitrag an die Pandemiebekämpfung leistet, bleibt offen. Aufgrund der langen Dauer der Massnahmen werden jedoch in erheblichem Masse Arbeitsplätze und Lehrstellen gefährdet.

Die angedachte Schliessung der Einkaufsläden und Märkte für das Publikum erachten wir als unzweckmässig und beantragen deshalb, zu diesem Zeitpunkt darauf zu verzichten. Die Kriterien erfordern unseres Erachtens diese Massnahme nicht. Sie sollte eher, zusammen mit weiteren Einschränkungen beispielsweise im Schul- oder Verkehrsbereich, in Reserve gehalten werden für den Fall, dass sich die mutierten Virusvarianten tatsächlich im befürchteten Masse auszuwirken beginnen.



Den übrigen Änderungsvorschlägen können wir zustimmen. Einzelne der vorgeschlagenen Verschärfungen wie die Maskenpflicht in Innenräumen von Betrieben sind im Kanton Basel-Landschaft bereits in Kraft.

Wir empfehlen, die landesweite Situation Anfangs Februar erneut zu beurteilen und bei ausgewiesenem Bedarf dann über weitere Anpassungen der Covid-19-Verordnung(en) zu beschliessen.

# Antrag zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) Entwurf vom 8.1.2021

Art. 5 a bis

Öffnungszeiten von Einkaufsläden und öffentlich zugänglichen Betrieben, die Dienstleistungen anbieten

### Auf dem aktuellen Stand belassen

Art. 5 e

Besondere Bestimmungen für Einkaufsläden und Märkte

#### Streichen

Art. 5 f

Öffnungszeiten von öffentlich zugänglichen Betrieben, die Dienstleistungen anbieten Buchstabe f. neu: die Ausleihe in Bibliotheken.

## Antrag zur Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)

2. Kapitel, 2. Abschnitt: Einschränkungen beim Grenzübertritt usw.

Es ist umgehend zu verordnen, dass alle für mehr als 24 Stunden in die Schweiz einreisenden Personen unabhängig ihrer Nationalität systematisch einem Antigen-Schnelltest unterzogen werden und im Falle eines positiven Ergebnisses unmittelbar die Isolation der positiv Getesteten verfügt wird.

Begründung: Diese Massnahme wird effektiv und effizient dazu beitragen, die Einschleppung und Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und seiner Mutationsformen einzudämmen.

## Zu den Fragen an die Kantone:

- Sind die Kantone mit der Verlängerung der nationalen Massnahmen bis 28. Februar 2021 einverstanden?
  - Nein. Wir beantragen eine Befristung auf 14. Februar 2021 unter Verzicht auf die Schliessung der Einkaufsläden. (s. oben)
- Sind die Kantone mit der Home-Office-Verschärfung einverstanden?

  Ja, soweit die betriebliche Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt.



• Wie beurteilen die Kantone die Notwendigkeit weitergehender Massnahmen am Arbeitsplatz und zum Schutz besonders gefährdeter Personen?

**Der generellen Maskenpflicht in Innenräumen stimmen wir zu.** Diese Regelung ist im Kanton Basel-Landschaft bereits seit 11. November 2020 in Kraft.

Art. 10: Abs. 3 und 4 betr. Anhörungs- und Dokumentationspflicht sind zu streichen. Sie würden für zahlreiche Betriebe einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

Die vorgeschlagene Änderung der Covid-19-Verordnung 3, Art. 27a, ist abzulehnen. Der Regierungsrat sieht die Notwendigkeit einer derartigen Regelung zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Die prioritäre Impfung dieser besonders gefährdeten Personengruppe ist angelaufen resp. steht unmittelbar bevor. Die Arbeitgebenden sind im Rahmen des geltenden Rechts verpflichtet ihre Fürsorgepflicht wahrzunehmen.

Eventualiter ist mindestens der Abs. 7 (Freistellung bei Lohnfortzahlung) zu streichen.

Wie beurteilen die Kantone im Hinblick auf die kommenden Wochen die Situation in den Pflegeheimen?
 Aufgrund des gezielten Vorgehens in den Alters- und Pflegeheimen mit Impfungen durch mobile Equipen, intensiven Umgebungsabklärungen und besonderen Tests beim Personal sind wir der Ansicht, dass es in den APH vorerst keine weiteren Massnahmen braucht. Wir begrüssen, dass die Kompetenz bei den Kantonen bleibt und sind uns bewusst, dass Schutz-

massnahmen weiterhin konsequent angewendet werden müssen, insbesondere zum Schutz der (noch) nicht geimpften Bewohnenden in den APH.

Sind die Kantone mit der Präzisierung zur Maskendispensation einverstanden? Ja, allerdings geben wir im Zusammenhang mit Art. 3a Absatz 1 Bst. b, Art. 3b Abs. 2 Bst. b und Art. 10 Abs. 1bis Bst. c zu bedenken, dass «Personen mit Berufsausübungsbewilligung nach dem Medizinalberufegesetz» nebst Ärzten auch Zahnärzte, Apotheker, Chiropraktoren oder Tierärzte sein können. Diese Berufsgruppen sollten aber keine Atteste ausstellen dürfen, welche von der Maskenpflicht befreien. Diese Befugnis ist auf Ärztinnen und Ärzte (und Psychotherapeut/innen) mit Berufsausübungsbewilligung zu beschränken.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Thomas Weber**